

**Änderung des Bundesgesetzes über die Familienzulagen (Einführung eines vollen Lastenausgleichs und Auflösung des Fonds Familienzulagen Landwirtschaft);
Vernehmlassungsantwort an das Eidgenössische Departement des Innern EDI und
an den Schweizerischen Arbeitgeberverband SAV**

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme zum oben genannten Geschäft.

Mit der vorgesehenen Änderung des Familienzulagengesetzes (FamZG) sollen die Kantone verpflichtet werden, bei den Familienzulagen einen vollen Lastenausgleich einzuführen.

Innerhalb des vom FamZG vorgegebenen Rahmens ist es Sache der Kantone, die Familienzulagen zu regeln. Den Kantonen stehen weitreichende Kompetenzen zur Ausgestaltung der Finanzierung der Familienzulagen zu. Der geltende Art. 17 Abs. 2 lit. k FamZG überlässt es ausdrücklich den Kantonen, einen – teilweisen oder sogar vollen – Lastenausgleich einzuführen.

Die vorgesehene Änderung des FamZG stünde quer zur Struktur des FamZG als Rahmengesetz, das den Kantonen in vielen Bereichen einen grossen Spielraum belässt. Sie bedürfte deshalb einer besonderen Rechtfertigung.

Im Kanton Aargau, aus dem unsere Mitglieder grösstenteils stammen, wurde die Einführung eines Lastenausgleichs im Jahr 2008 im Zusammenhang mit dem Erlass des EG Familienzulagengesetz (EG FamZG) intensiv diskutiert, vom Grossen Rat aber verworfen.

Die Aargauische Industrie- und Handelskammer (AIHK) lehnt die vorgesehene Änderung des FamZG ab, und zwar aus folgenden Gründen:

Der Föderalismus, der im Bereich der Familienzulagen herrscht, hat sich bewährt. Die Kantone sehen sehr unterschiedliche Lösungen vor. Der Wettbewerb der Lösungen ist zu begrüßen. Dies auch vor dem Hintergrund, dass in den Kantonen, die den (vollen) Lastenausgleich eingeführt haben, der Ausgleich des Risikosatzes das Mittel der Wahl bildet, dieses Modell aber zu verzerrten Ergebnissen führen kann. Da die Risikosätze von der Summe der gemeldeten AHV-pflichtigen Einkommen abhängig sind, führt der Ausgleich des Risikosatzes jedenfalls nicht zu einer gleichmässigen Verteilung der Last der Familienzulagen auf die Arbeitgeberinnen.

Die Familienzulagen werden in der Regel von den Arbeitgeberinnen allein finanziert. Ausser im Kanton Wallis müssen sich die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer an der Finanzierung der Familienzulagen nicht beteiligen. Der Gedanke der Solidarität, der im erläuternden Bericht zur Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens herausgestellt wird, steht deshalb bei der Finanzierung von Familienzulagen nicht derart stark im Vordergrund wie z.B. bei der Finanzierung von AHV-Altersrenten.

Erforderlich soll die vorgesehene Änderung des FamZG deshalb sein, weil die Wahlfreiheit der Arbeitgeberinnen beim Anschluss an eine Familienausgleichskasse eingeschränkt sei. Typischerweise führe die Mitgliedschaft in einem Branchenverband zur automatischen Anmeldung bei der jeweiligen Familienausgleichskasse. Vergessen wird dabei aber, dass es nicht nur *Branchenverbände*, sondern auch *regionale Verbände* wie z.B. die AIHK gibt. Die Wahlfreiheit ist keineswegs derart eingeschränkt, wie im erläuternden Bericht zur Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens zu verstehen gegeben wird. Im Jahr 2008, in dem im Kanton Aargau die Einführung eines Lastenausgleichs diskutiert wurde, gab es im Aargau immerhin rund dreissig anerkannte private Familienausgleichskassen.

Welche Auswirkungen die Einführung eines Lastenausgleichs auf die Familienausgleichskassen der AIHK und damit auch auf viele Mitglieder der AIHK hätte, lässt sich auf Grund der verfügbaren Daten nicht zuverlässig beurteilen. Bereits deshalb muss die vorgesehene Änderung des FamZG äusserst kritisch betrachtet werden.

Im Jahr 2009 hat das Bundesgericht betont, dass die Arbeitgeberinnen ein berechtigtes Interesse daran haben, dass ihre Beiträge an eine Familienausgleichskasse «berechenbar» sind. Ein Lastenausgleich schränkt die Berechenbarkeit jedoch ein. Ein Lastenausgleich führt ein *dynamisches* Element ein, das zwangsläufig zu *Unberechenbarkeit* führt.

Die AIHK lehnt nicht nur einen vollen Lastenausgleich, sondern auch einen teilweisen Lastenausgleich ab. Jeder Lastenausgleich setzt falsche Anreize. Kostenbewusstsein wird nicht mehr belohnt, fällt allenfalls noch sehr begrenzt ins Gewicht.

Die AIHK hält dafür, dass über die Einführung eines Lastenausgleichs weiterhin auf kantonaler Ebene diskutiert wird. Für eine bundesrechtliche Einheitslösung gibt es keine zwingenden Gründe. Dass kantonal unterschiedliche Regelungen bestehen, stört im Bereich des Lastenausgleichs bei den Familienzulagen nicht. Ausserdem könnte auch die vorgesehene Änderung des FamZG keine absolute Einheitlichkeit bewirken, gibt es doch verschiedene Modelle zur Durchführung des vollen Lastenausgleichs.